

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Leuterod
vom 15.10.2001
zuletzt geändert mit Beschluß vom 10.09.2015**

Der Ortsgemeinderat Leuterod hat am 15.10.201 aufgrund

- a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1)

in Verbindung mit

- b) den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995

und

- c) des § 28 der Friedhofssatzung vom 15.10.2001

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Hinsichtlich der Angaben in Euro (€) tritt die Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.03.2000 mit allen Änderungen außer Kraft.

Leuterod, den 15.10.2001

gez. Hans Georg Baldus
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		125,-€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab ohne Randeinfassung		250,- €
c) Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Reihengrab		250,- €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 incl. Randeinfassung	a) Gebühr Grabstätte	140,- €
	b) Preis Randeinfassung	<u>260,- €</u>
	Gesamtgebühr	400,- €
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1		300,- €
4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1		300,- €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
a) eine Doppelgrabstätte incl. Randeinfassung	a) Gebühr Grabstätte	500,- €
	b) Preis Randeinfassung	<u>1.500,- €</u>
	Gesamtgebühr	2.000,- €
b) eine Urnendoppelgrabstätte incl. Randeinfassung	a) Gebühr Grabstätte	250,- €
	b) Preis Randeinfassung	<u>250,- €</u>
	Gesamtgebühr	500,- €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1 a) a) und b) a)		
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 a) a) und b) a) erhoben.		

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	nach tatsächlichem Aufwand
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	nach tatsächlichem Aufwand
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung	nach tatsächlichem Aufwand
4. bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100 %

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	40,- €
für jeden weiteren Tag	10,- €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	40,- €
für jeden weiteren Tag	10,- €
2. Reinigung, soweit sie von der Ortsgemeinde vorgenommen wird	60,- € ⁴